



Reglement des Bürgerpfalt Thal.
gegangen auf dem Gebiet der Gemeinde
Münster

Im Jahre 1891 wurde ein
der hiesigen Bevölkerung
aufgefordert in meine Amtsstube
in Miff.

Der Herr, öffentlicher Notar in
Miff. wohnhaft, war der unterzeichneten
Zurück.

Die Herren Joseph Maria Sohn Johann Job.
in Miff. wohnhaft, Zimmermann
Moriz Sohn Johann in Miff. wohnhaft
u. Ernst Ludwig Sohn Johann in Miff.
wohnhaft, letztere, letztere, letztere
u. Mitglieder der Kommission die
zu beauftragt ist das Bürgerreglement
der Bürgerpfalt Thal anzunehmen
muss ihnen gemäß der vorigen
Anweisung beim unterzeichneten
Notaren das Reglement der Bürger
pfalt Thal gehen auf Gebiet der Gemeinde
Münster nachstehend der Bürgerpfalt
Sohn Karlrat genehmigt worden ist
hinzulegen u. mich bitten darüber
eine Urkunde auszusprechen in
welcher das beschriebene Reglement
ausgesprochen worden soll.
Die Unterschriften sind hinzulegen.

falls ein Schriftstück gemäß, müssen
die Gebrüder & Brüder der Gemarkung für
das beizulegende Einvernehmen unter
Kommen & zu Recht stehen.

Diese beiden Schriftstücke sollen der
Mairie beizulegen werden.

Das Einvernehmen lautet:

Vertrag der Gemarkung: "Gel"
gelten auf dem Gebiet der Gemeinde
Münster.

Art. 1. Diese Gemarkung besteht aus 31 Land-
stücken ihrer Abmessungen besteht

a. aus Kapitalen

b. aus Gemarkungen & zwar

1. der Feldmark

2. die Wälder

3. die Weiden

4. der Bräunberg.

Die unter 1. 2. 3. angeführten Grundstücke
sind zusammenhängend & ganz im
Norden an Elbmarsch im Osten an die
Gemarkung, hiesigen im Süden an
die Mordel, d. h. " & im Westen an
Eingebau. Nähere Bezeichnungen der Gemarkung
sind wie folgt vom 5. Juni 1838 gemäß.
von Mordel durch Lindenmatten,
Wiese & Weg vom Jahr 1869.

Die Bräunberg grenzt im Norden an die
Mordel & Gemarkung Gel oben
an die Elbmarsch & sich an Eingebau.

Indem an die Heinnallen & Leibant Brüdern
& Mepur an die Brüder.

art. 2. Jeder von fünf
a. alle im pfandgenosse 31 dörger
hansfaltungsgenossen, von Herzog
ist im dörgerbuch eingetragenen
ist im Franken Malle hansfaltungsgenossen.

C. Jeder weibliche Kaufmann ist er
sich mit einem Knecht dörger
art. 3. Jeder unter art 2. lit. a b. c an
geführte dörger der insgesamt im Franken
hansfaltung führt & sein Eigentum auf
der alle fünf bewirkt, hat gleichberechtigt
gung am jährlichen Betrag der dörger
mitzuzahlung.

art. 4. Das dörgerrecht darf nicht auf einen
Brüdermann übertragen werden.

art. 5. Kaufmann von einem dörger
gen ist gestattet man die Mafzeit
der fünfzehnten dörger heimfögen
dörger so gestattet.

art 6. Jeder Abgetheile von fünf, der
aber nicht dörger von fünf ist & nicht
auf die dörgerbücher zu schreiben will hat
sich die dörgerung der fünf von Franken zu
bezahlen. Man darf nicht die mehr alle
nicht im fünf auf dörger dörger fünf fünf fünf fünf
das fünf fünf fünf. der fünf fünf fünf fünf fünf fünf

art 7. Das dörgerrecht wird verkauft

W. H. Davis

a. man bekommt das Gefühl man ist länger & ist.

b. ~~non~~ fragilissimissim.

Art 8. Der Kapitalverwalter hat die Pflicht die Kapitalien in England zu nehmen & für deren Aufbesserung zu sorgen & dem Allgemeinwohl möglichst viele Ginstliche zu übermitteln.

Art 9. Der Eigentümer hat die Pflicht die Zinsen einzuzinsen
den längsten Zeitraum für eingegangenen Geld abzusetzen,
er hat ferner alle Guthaben für eventuelle Beflagnerwilligungen
zu haben der Bank. Correspondenzen und Angaben
zu liefern.

art. 10 Die Genossenschaft soll bezahlt sein: ihren Hacht jährlich
der Alpen soll einen Beitrag von Franken zehn
für den Unterfall der Zinssteuer.

an 11. Der fernerhin überprüfte Durchschnittswert
wird auf ein mittelmäßig hohes Lager v. fast gleichmäßig verteilt.

[illegible]

Also geschah unter obigen Tag und in der
oben bemerkt der Parteien nachgelassen von dem
ganzem und zuletzt alles in Gegenwart
der hohen Hofrat einer Einmütigkeit und
Einmütigkeit in der Sache, welche mit
den Parteien und mit einer Urkunde unterzeichnet
wurde. Im Auftrag der, Zimmermann, Meritz
Keller, Caesar und Schmidt, Lütke
im Auftrag der, Keller, Gernatz



Ungewöhnliches der Folgen.

Im Jahr Einschnitt

unserer Zeit & ist der vorzüglichste
April

weisen in unsern Landstrichen in Hise
war mir

Der Montag, offenkundig klar in Hise
nachhalt & war von der untergeordneten
Gängen

die haben jenseitig Mainz, das Jahr
jenseitig in Lahn nachhalt & Zinnstein
Mainz das Jahr in Lahn nachhalt
falt, & Hallen Caesar das Mainz in
Kalkstein nachhalt & ist die Lahn
das Jahr in Lahn nachhalt letzter
Ungewöhnliches & ist die Mitglieder der
Ungewöhnliches der Ungewöhnliches
spielen auf dem Gebiet der Gemeinde
Mint, welche haben zu der unigen
Markierung beim untergeordneten
Mainz das Ungewöhnliches der Ungewöhnliches
Spielplatz soll Gebiet Mint hinterlegen
& mich bitten darüber eine Urkunde
auszusprechen in welcher das betreffende
Ungewöhnliches ausgesprochen werden soll.
die Ungewöhnliches hinterlegen gleich
falls ein Urkunde, gemäß welchem
die Urkunde der Uge soll das letzte
Ungewöhnliches unterschreiben
anerkennen & zu Recht stehen.

dinge werden schriftlich fallen der
Minister beizulegen bleiben.
Das Ungenügen hat folgenden
Inhalt:

IV. Rechte & Pflichten der Hauptkammer.
art. 6. Die Kammer hat die Pflicht die Haupt-
entwürfe des Etatsplans zu besorgen
den Etatsplan in bester Ausführung
überzusehen, die Pflicht zu übernehmen, den
Etatsplan der Verwaltung unterbreiten
zu lassen & zu kontrollieren.

art. 7. Der Etatsplan hat das Recht der
Entwürfe an der Verwaltung unterbreiten
die Entwürfe zu übernehmen & den
Hauptplan zu besorgen, die Entwürfe
den art. 18. des Bundesgesetzes
gemäß beizubehalten einzuführen.

art. 8. Der Etatsplan hat die Pflicht:

a. Alle Jahre am ersten Sonntag März
für die künftigen Jahre den
Abzinsplan.

b. Aber die Melddaten des Etatsplans
unterbreiten zu lassen.

c. Mit außerordentlichen Beauftragten
beauftragt wird man der Verwaltung zu
lassen.

d. den Etatsplan in gutem Zustande
zu erhalten & zu lassen. Der
jährlich von der Verwaltung unterbreiten
unterbreiten.

e. zu lassen dass die Verwaltung mit einem
außerordentlichen Beauftragten unterbreiten sei.

f. das Bundesgesetz sowie die Gesetze & Verordnungen
unter Aufsicht der Verwaltung zu lassen.

g. zu sorgen das die ordentlichen Rülles
Kassen gemäß. Mitkazakt der Pfaffen
Mint unterschrieben worden.

T. Allgemeinempfehlungen.
art 9. Ordentliches Mief muß unter
Strafe von fünfzig ct. von Mief Rind
Mief zum Tag gleichzeitig auf die Mief
g am Markt ab der Markt geschrieben
werden.

art. 10. Am 20. Mai feststehend sollen
Kasse & Zinsen von der Rinderkassen
auf die Kasse geschrieben werden.
Zinsänderungen werden von Kasse
mit Kasse von zehn bis zwanzig Tagen
bestimmt.

art. 11. Am 1. Sonntag Mai für jeden
Abgesandten der sein Mief auf der Kasse
für den will der Kassenkontrollen
anzugeben, wieviel Mief er
auf die Kasse schreiben will.

art 12. Auf je eine Rind Kasse
ist gestattet fünf Zinsen & fünf Kasse
auf zehn Rindern unter der Bedingung
dass je eine Kasse Kasse
zu werden.

art. 13. Auf dem 24. August dürfen
die Kasse auf die obgenannten
Rinderkassen geschrieben werden.

art 14. Niemand darf Kasse von
der Kasse für zehn K. verkaufen od. zum



Fortsetzung.

zuletzt abfolen ohne dieses dem
Ulgemacht oder der von demselben
bevorzogenen Person anzugehen
zu milderhandlungen werden und
zwei Franken per Kopf geküßt.

Art. 15. Niemand darf auf der Ulgem
einen Neben anführen ohne
vorher die Erlaubnis von der Kommissi
on einzufolien, die Art d. Entschädigung
für den Schaden zu bestimmen hat.
Ulgemachtsgeldern d. Mindernden zu
gleich ist untersucht.

Art 16. Ungefährliche Kinder werden eine
Brief ungefährliche eine halbe Brief
d. ein Jahr Monat oder Halb ein
Einf. Ulgemacht.

Art 17. Am Tage der Ulgemacht hat der
Ulgemacht zu untersuchen ob der
Ulgemacht gemäß Angabe von
d. Kommissar Mai sein Brief anfragen
sollen, wenn nach Brief anfragen
ab der Ulgemacht hat gemindert, so hat
derselbe für jedes Kind Rindung das
er zu mind. angesetzt eine halbe von
zwei Franken zu zahlen der Ulgem
zu bezahlen.

Die Ulgemacht ist auf den 15. Juli fest
gesetzt. Der Kommissar von der Kommissi
on Ulgemacht gesetzt werden.

Art 18. Jeder Abgeordnete hat das Recht
von Brief u. geschäftlichen Briefen sowie
Franken u. von ungeschäftlichen Briefen
einen Franken zu bezahlen.
Dieser Betrag wird verwendet
zur Unterstützung der Abgeordneten, ihrer
Gefahrten sowie zur Unterstützung
ihrer Familien.

VI. Geschäftsverordnungen.

Art. 19. Die bisherigen Geschäftsverordnungen
haben ihre volle Kraft.

Art. 20. Gegenwärtiges Reglement
ist am 16. Dezember 1906 den Abgeordneten
in der Gemeinderatsversammlung
öffentlich und schriftlich vorgelesen u.
mit großer Mehrheit angenommen
worden. Dasselbe ist. Abgeordneten
teilen worden und ist unterschrieben
Nr. 49 Jahrgang 1906 eingetragen.

Art. 21. Gegenwärtiges Reglement
tritt sofort nach der Genehmigung des
Staatsrates in Kraft.

Es beschloß man den Abgeordneten
Kommissionen von fünf in der öffentlichen
am 8. Juni 1907.

(Sig.) Herrschaft Moritz + von Salzen
Mitglied der Kommission
Herrmann Moritz von Eggenberg
Mitglied der Kommission
Karl Caesar von Salzen Mitglied

der Prinzipien u
sicherlich eindeutig von Leipzig
abgegrenzt.

Also gegeben unter obigem Tag
u Datum von Konstantin von
Kasteln vorgelesen u von der
Johann angelobt u genehmigt alle
im Gegenwart der Herren. Einmal
Johann Sohn Johan Johann Einmal
u Johann Vater Sohn Johann Vater, Einmal
man beide in Hise mofen fast gütliche
fingebenen Jungen malen mit
den Kasteln u mit Notaren diese
Notare mofen fast zu Hine
der Maßstab u zu einigen
Gedanken unterzeichnen mofen
von.

ing. Johann Moritz
Johann Moritz
Hallen Caesar
sicherlich eindeutig
Einmal Jos.
Johann Vater

Leo Menges Vater

Inregistrat sub N^o 38.

Lisp den 2. Mai 1908

der Bannan.

ing. Leo Menges

In Hise

Leo Menges Not. pub